

Verpartnert?

Durch das Gesetz zur Lebenspartnerschaft können jetzt auch gleichgeschlechtliche Partner den Bund für's Leben schließen. Die gesetzlichen Regelungen der Lebenspartnerschaft sind denen der Ehe teilweise vergleichbar, es gibt aber auch erhebliche Unterschiede. Gemeinsamkeiten mit der Ehe bestehen bei der Ausgestaltung der Vermögensverhältnisse, der gegenseitigen Unterhaltungspflichten, dem Erbrecht und seit dem 1.01.2005 auch bei der Aufteilung der Rente im Fall der Trennung, Unterschiede bei der steuerlichen Behandlung.

Der gesetzlich vorgesehene Güterstand ist seit dem 1.01.2005 wie bei Eheleuten der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Für gleichgeschlechtliche Partner passen aber vielfach die an die Ehe angelehnten Regelungen nicht. Möchten Sie von den gesetzlichen Regelungen abweichen, müssen Sie einen notariell zu beurkundenden Lebenspartnerschaftsvertrag abschließen. In dem Lebenspartnerschaftsvertrag können Sie auch Unterhalt, Altersvorsorge und erbrechtliche Fragen maßgeschneidert regeln.

Der richtige Weg für Sie

Egal ob Ehe, nichteheliche Lebensgemeinschaft oder Lebenspartnerschaft, verlassen Sie sich nicht in jedem Fall auf das Gesetz. Das Gesetz enthält Regelungen, die für eine Vielzahl von verschiedenen Lebenssituationen gelten sollen – das bedeutet für Ihre konkrete Lebenssituation, dass nicht immer die sinnvollste Lösung durch das Gesetz selbst gewährleistet wird. Gehen Sie deshalb rechtzeitig zum Notar und besprechen Sie mit ihm in aller Ruhe Ihre Wünsche und Vorstellungen. Der Notar berät Sie dabei unparteiisch und kompetent, sagt was geht und was sinnvoll ist und entwirft den für Sie maßgeschneiderten Vertrag.

Und: Sie werden merken, dass guter Rat gar nicht so teuer ist, wie Sie vielleicht vermuten. Der Notar erhält für die Beurkundung eines Ehevertrages, mit dem die Ehegatten ihre güterrechtlichen Verhältnisse regeln, bei einem angenommenen Vermögen der Eheleute von 40.000 € nur 228,00 € zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer einschließlich einer umfassenden und individuellen Beratung. Das ist die Sache doch allemal wert – oder?



Herausgeber:
Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern
Weinbergstraße 17
19061 Schwerin
Telefon: (03 85) 5 81 25 75
www.notare-mecklenburg-vorpommern.de

Noch Fragen?
Dann lieber gleich zum NOTAR...



DR. JUR. BERNHARD PELKE
NOTAR

KUHSTRASSE 1
18055 ROSTOCK

TELEFON: 0381/66 69 71- 0
TELEFAX: 0381/66 69 71-11
e-mail: info@notar-pelke.de
www.notar-pelke.de



Ehe & Partnerschaft Trauen Sie sich?



Ein Ratgeber
herausgegeben von der
Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern

Ehe und Partnerschaft gestalten

Der Bund für's Leben oder doch erst einmal einfach zusammen leben – Lebensgemeinschaften haben viele Facetten. Jeder hat seine eigenen Vorstellungen, Wünsche und Bedürfnisse – das ist gut so.

Wenn man sich liebt, macht man sich über die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen seiner Beziehung erst recht keine Gedanken. Wieso auch? Und wenn's kracht ist es oft zu spät, denn die gesetzlichen Regelungen berücksichtigen besondere persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse nur in geringem Maße – egal, in welcher Weise man miteinander lebt.

Probleme können immer auftauchen, das zeigt die Lebenserfahrung, und wer sich in der Krise zum ersten Mal mit den rechtlichen Grundlagen seiner Beziehung befasst, kann böse Überraschungen erleben. Warum warten, bis das Kind in den Brunnen gefallen ist? Vielen Problemen kann man mit einem notariellen Vertrag vorbeugen und sich dazu mit einem Notar beraten.



Auf Grund seiner Erfahrung erkennt der Notar viele Fallstricke, an die man selbst zuerst gar nicht denkt. Zur Unparteilichkeit verpflichtet, findet der Notar für jeden eine faire Regelung, und so mancher notarielle Ratschlag kann bereits frühzeitig den Gang zum Gericht ersparen.

Verheiratet?

Ohne notariellen Ehevertrag gilt das Gesetz. Sie leben im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Die Vermögen von Mann und Frau bleiben getrennt. Im Falle einer Scheidung wird das zu Beginn der Ehe vorhandene Anfangs- und das bei Beendigung der Ehe vorhandene Endvermögen jedes Ehegatten ermittelt. Der Zugewinn ist hierbei der Betrag, um den das Endvermögen eines jeden Ehegatten dessen Anfangsvermögen übersteigt. Derjenige von Ihnen, der den höheren Zugewinn während der Ehezeit erwirtschaftet hat, muss die Hälfte davon an den anderen Ehegatten abgeben.

Das kann ungerecht sein. Insbesondere bei Doppelverdienern, unterschiedlich vermögenden Ehepartnern, Unternehmern und Freiberuflern sowie bei einer zweiten Heirat ist oftmals eine Abänderung der gesetzlichen Ausgangslage durch einen notariellen Ehevertrag sinnvoll. Das Prinzip muss dann nicht gleich „Alles oder Nichts“ und damit Gütertrennung lauten. In vielen Fällen werden Ihre Interessen durch die Vereinbarung der sogenannten modifizierten Zugewinnngemeinschaft in Ihrem Ehevertrag besser gewahrt. Hier können Sie frei bestimmen, welche Vermögenswerte in die Berechnung des Zugewinns einfließen und in welcher Weise ein Zugewinnausgleich zu zahlen ist.

Auch im Hinblick auf den Unterhalt und die Rente sollten Sie unbedingt überprüfen, ob die gesetzliche Regelung für Ihren Fall passt. Das Gesetz sieht einen nachehelichen Unterhaltsanspruch zur Absicherung des anderen Ehegatten insbesondere in den Fällen von Alter, Krankheit oder Kindererziehung vor. Diese gesetzliche Regelung kann ehevertraglich in nahezu jeder Hinsicht geändert werden. Sie können daher die Voraussetzungen für das Entstehen einer Unterhaltspflicht erweitern oder einschränken und die Höhe des Unterhaltsanspruchs begrenzen oder diesen unter bestimmten Voraussetzungen auch vollständig ausschließen, sofern nicht ein Partner unangemessen benachteiligt wird.

Gleiches gilt im Hinblick auf die Rente, das heißt Ihre Versorgung im Alter. Das Gesetz sieht bei Scheidung der Ehe einen Ausgleich der während der Ehezeit erworbenen Rentenansparungen vor. Entsprechend der Rechtslage beim nachehelichen Unterhalt können Sie maßgeschneidert für Ihre Ehe die gesetzliche Regelung vertraglich ändern oder auch völlig ausschließen.

Zum Schluss noch ein Tipp: Verbinden Sie mit dem zu beurkundenden Ehevertrag gleich noch einen Erbvertrag. Das hat neben dem Umstand, dass Sie in einer einheitlichen Urkunde Ihr Verhältnis auch erbrechtlich umfassend bestimmen können, den Vorteil, dass die Notargebühren nur einmal anfallen.

Zusammen gezogen?

Über 3 Millionen Menschen in Deutschland leben ohne Trauschein zusammen. Vorstellungen über die rechtlichen Grundlagen ihrer Beziehung haben die wenigsten. Diese Sorglosigkeit findet ein abruptes Ende, wenn die Partnerschaft endet. Das gemeinsam finanzierte Auto, der Bausparvertrag, Um- und Ausbaumaßnahmen im Haus, die Mietwohnung, die Aufteilung des Hausrates – dies alles kann bei Scheitern der Beziehung zu erheblichen Problemen führen, da die gesetzlichen Vorschriften über Ehe und Scheidung für die nichteheliche Lebensgemeinschaft nicht gelten.



Als Lebenspartner können Sie sich vor Nachteilen schützen, wenn Sie für Ihr Zusammenleben und für den Fall der Beendigung der Partnerschaft selbst Regelungen treffen. Mit Hilfe eines Notars können z. B. für den Fall der Trennung Regelungen über das Ob und Wie der Rückerstattung der von einem Partner geleisteten Zahlungen oder über das Schicksal der gemieteten Wohnung aufgenommen werden. Auch eine Vereinbarung über gemeinsame Bankkonten und der Umgang mit Schulden ist empfehlenswert. Außerdem sind Absprachen über die Aufteilung einzelner Haushaltsgegenstände ebenso denkbar, wie Regelungen über Unterhalt und Altersversorgung.

Verstirbt ein Partner, kann es ebenfalls zu Überraschungen kommen: Egal, wie lange die Beziehung gedauert hat, der nichteheliche Partner hat kein gesetzliches Erbrecht. Durch einen notariell beurkundeten Erbvertrag oder ein Testament können Sie jedoch erreichen, dass auch der Lebenspartner für den Fall Ihres Todes abgesichert wird.

Haben Sie gemeinsame Kinder, steht kraft Gesetzes der Mutter das alleinige Sorgerecht zu. Aber auch nicht verheiratete Eltern können gemeinsam das Sorgerecht ausüben, sofern sie eine entsprechende Sorgeerklärung notariell beurkunden lassen.